



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Der Synodalrat

Vernehmlassung Bezirksreform zu den Änderungen in der Kirchenordnung und zum neuen Reglement für die kirchlichen Bezirke.

Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Organisation der Vernehmlassung
 - 2.1 Teilnehmende
 - 2.2 Zeitraum
 - 2.3 Hinweise
 - 2.4 Rücklauf, Auswertung und Auskunft
- 3 Inhaltliche Erläuterungen
 - 3.1 Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick
 - 3.2 Änderungen in der Kirchenordnung
 - 3.3 Entwurf des neuen Bezirksreglements
 - 3.3.1 Allgemeiner Auftrag (Art. 1)
 - 3.3.2 Die einzelnen Bezirke - Gebietseinteilung (Art. 2-4)
 - 3.3.3 Aufgaben und Tätigkeiten (Art. 5, 6)
 - 3.3.4 Organisation, Rechtsform und Zuständigkeiten (Art. 7-12)
 - 3.3.5 Finanzhaushalt und Beiträge (Art. 13-15)
 - 3.3.6 Aufsicht, Beratung und Unterstützung (Art. 16, 17)
 - 3.3.7 Inkrafttreten und Übergangsrecht (Art. 18)
- 4 Beilage: Rückantwortalon

November 2009

1 Einleitung

Das Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn besteht heute aus 21 kirchlichen Bezirken. An den Präsidienkonferenzen 2007 und 2008, sowie diversen anschliessenden Gesprächen setzte sich der Synodalrat mit deren Vielfalt und deren unterschiedlichen Optionen auseinander. Die Bezirke nehmen unterschiedliche Aufgaben wahr, sind in unterschiedlicher Weise organisiert und beurteilen ihre Perspektiven ganz unterschiedlich: Während die einen sich mit modernen Kommunikationsmitteln besser vernetzen, möchten sich andere am liebsten auflösen oder in reine Wahlbezirke umwandeln.

Seit es die kirchlichen Bezirke gibt (sie wurden mit der Kirchenverfassung im Jahr 1946 erstmals im innerkirchlichen Recht erwähnt) und seit der letzten Totalrevision des Bezirksreglements im Jahr 1999, hat sich vieles in der Kirche, aber auch in ihrem Umfeld verändert. Diesen Veränderungen ist nun mit der Bezirksreform Rechnung zu tragen. Der Synodalrat verfolgt drei Ziele:

- Die Bezirke fördern die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in ihrem Gebiet - dazu können Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden, die auch regionale Anliegen vertreten. Wichtig ist: die Zusammenarbeit soll von unten wachsen, der Bezirk fördert die Zusammenarbeit und trägt Sorge, dass keine Kirchgemeinden aus dem Netz herausfallen.
- Das vorliegende Modell geht auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Regionen ein und ist zugleich offen für künftige Entwicklungen. Bei abnehmenden Ressourcen und Mitgliederzahlen kann dem Bezirk in Zukunft eine grössere Bedeutung zukommen, indem er die nötigen Veränderungsprozesse begleitet.
- Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen, die Kirchenverfassung und die beiden Staatsverträge (Jura, Solothurn) bilden die Grundlage und den äusseren Rahmen der Reform. Innerhalb dieses Rahmens soll der Spielraum ausgeschöpft werden, um den neuen kirchlichen Bezirken ein der heutigen Zeit mit modernen Strukturen angepasstes und sinnvolles Wirken zu ermöglichen.

Besondere Erwägungen des Synodalrates

Die Synodewahlen sollen auch künftig im Kanton Bern zusammen mit dem Kanton organisiert werden. Damit ist es unerlässlich, dass die kirchlichen Bezirke - als Synodewahlkreise - mit der staatlichen Gebieteinteilung ungefähr deckungsgleich sind. Das vorliegende Modell kombiniert die kantonalen Wahlkreise im Mittelland mit den Verwaltungskreisen im übrigen Gebiet.

Der Synodalrat hat ein Modell mit "reinen Wahlkreisen" verworfen, da dies Art. 14 der Kirchenverfassung entgegenstehen würde. Reine Wahlkreise wären nicht in der Lage, besondere Aufträge der Synode oder des Synodalrates auszuführen, da ihnen die nötigen Strukturen fehlen.

Das neue Bezirksreglement soll den Bezirken eine hohe Gestaltungsfreiheit geben. Es soll Aufgaben und Strukturen so regeln, dass die Bezirke handlungs- und bei Bedarf entwicklungsfähig sind.

2 Organisation

2.1 Teilnehmende

Zur Vernehmlassung sind eingeladen:

- Die kirchlichen Bezirke des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn
Die kirchlichen Bezirke sind eingeladen, zusammen mit ihren Kirchgemeinden Stellung zu nehmen.
- Die Kirchgemeinden, die sich ergänzend zu ihrem Bezirk äussern möchten, insbesondere jene, die von einem Gebietswechsel direkt betroffen sind.
- Der Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern
- Die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion des Kantons Bern
- Abt. Kirchenwesen des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn
- Conseil de l'Eglise réformée évangélique de la République et du Canton de Jura

2.2 Zeitraum

Die Vernehmlassung dauert vom 1. Dezember 2009 - 28. Februar 2010.

2.3 Hinweise

Die Vernehmlassung und die unter Pkt. 3 folgenden inhaltlichen Ausführungen beziehen sich auf zwei Unterlagen:

1. Kirchenordnung: Alle Artikel, die die Bezirke betreffen, sind in der beiliegenden Synopse dargestellt: 1. Spalte: heute geltende Fassung, 2. Spalte (schattiert): neuer Text, 3. Spalte: Erläuterungen.
2. Entwurf neues Bezirksreglement: Das neue Bezirksreglement stellt eine Totalrevision dar. Die Änderungen sind unter Pkt. 3.3, ab Seite 5 erläutert. Das zur Zeit noch geltende Bezirksreglement finden Sie als Download auf www.refbejuso.ch (KES 33.110) oder wir stellen Ihnen dieses auf Wunsch gerne zu.
3. Im nachfolgenden Text sind Fragen formuliert. Falls eine Frage aus Ihrer Perspektive nicht wichtig erscheint, lassen Sie diese einfach unbeantwortet. Am Ende der Vernehmlassung haben Sie die Möglichkeit, ergänzende Bemerkungen anzubringen. Den beiliegenden Rückantwortalon können Sie zum elektronischen Ausfüllen als Word-Dokument von www.refbejuso.ch herunterladen.
4. Die kirchlichen Bezirke Solothurn und Jura sind gebeten, das Reglement auch unter dem Aspekt der bestehenden Staatsverträge zu prüfen.
5. Die kirchlichen Bezirke sind gebeten, zur Gebietseinteilung und zur Zuteilung der Kirchgemeinden auf ihren Bezirk Stellung zu nehmen.

6. Die vorliegende Botschaft zur Vernehmlassung mit Erläuterungen, KiO-Synopse, Entwurf neues Bezirksreglement und den Rückantwortalon finden Sie auf www.refbejuso.ch.

2.4 Rücklauf, Auswertung und Auskunft

Ihre **Antworten** reichen Sie bitte ein bei:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Bezirksreform
Bürenstrasse 12, Postfach
3000 Bern 23

oder per E-Mail an: synodalrat@refbejuso.ch

Für **Auskünfte** wenden Sie sich bitte an:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Gemeindedienste und Bildung
Postfach 6051, 3001 Bern
Telefon 031 385 16 16
bildung@refbejuso.ch

Referent des Synodalrates: Herr Pfr. Stefan Ramseier

3 Inhaltliche Erläuterungen

3.1 Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick

Das neue Bezirksreglement sieht 13 kirchliche Bezirke vor.

Angelehnt an die kantonalbernischen Wahl- und Verwaltungskreise sind 13 kirchliche Bezirke inklusive Solothurn vorgesehen. Bei dieser Lösung ist das grosse Mittelland entsprechend der staatlichen Wahlkreise in Mittelland-Nord, Mittelland-Süd und die Stadt / Gesamtkirchgemeinde Bern aufgeteilt. Die übrigen Gebiete richten sich nach den Verwaltungskreisen, was die Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern/innen erleichtert, z.B. bei Amtseinsetzungen von Pfarrern und Pfarrerinnen oder bei Synodewahlen.

Es werden wenige Aufgaben verbindlich vorgegeben - die Bezirke haben viel Spielraum, ihr Aufgabengebiet selber auszugestalten.

Verbindlich: Synodewahl und Förderung der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden. Empfohlen wird das Weiterführen der bisherigen (unbestrittenen) Aufgaben wie die Koordination der heilpädagogischen K UW und der Trägerschaft der Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft und Familie (EPF), soweit sie schon heute vom Bezirk getragen

wurden. Vorgesehen ist die Möglichkeit, Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bilden, die sich u.a. mit regionsspezifischen Anliegen befassen.

Die Organisationsform kann von den Bezirken entsprechend ihren Aufgaben gewählt werden.

Viele Bezirke und Kirchgemeindepräsidenten/innen äusserten den Wunsch, die Organisation der Bezirke möglichst schlank, beschlusskräftig und ressourcenschonend zu gestalten. Diesem Wunsch wird Rechnung getragen, indem das neue Bezirksreglement ermöglicht, Präsidienkonferenzen und eine Geschäftsstelle einzusetzen. Es wird aber auch weiterhin möglich sein, den Bezirk mit einer Delegiertenversammlung und einem Vorstand zu führen. Die Wahl der Organisationsform wird von den Kirchgemeinden entschieden. Die Bezeichnung "Bezirkssynode" wird bei beiden Organisationsformen weiter verwendet.

3.2 Erläuterungen zur Änderungen der Kirchenordnung

Es wird auf die Erläuterungen verwiesen, die in der 3. Spalte der Synopse „Regelungen zum kirchlichen Bezirk in der Kirchenordnung (KiO) und weiteren Synodereglementen“ vermerkt sind. Kein Änderungsbedarf ergibt sich bei den Art. 15, 57, 69, 91, 94, 109, 151, 150a, 153, 169, 174 und 189. Bei wenigen Artikeln ergeben sich lediglich redaktionelle oder nachführende Korrekturen (Art. 120, Art. 147 Abs. 1, Art. 148 Abs. 1, Art. 168 Abs. 6). Bei weiteren Artikel werden sich Änderungen als Folge des parallel verlaufenden Gesetzgebungsprojekts „Amt - Ordination - Beauftragung - Gemeindeleitung“ ergeben (Art. 175 Abs. 4, Art. 198 Abs. 3, Art. 199, Art. 200 Abs. 1).

Somit bestehen bei den folgenden Bestimmungen inhaltliche Änderungen, auf die kurz einzugehen ist:

- *Art. 120*, siehe dazu die Erläuterungen in der Synopse.
- *Art. 147*: Es handelt sich bei *Abs. 1* um eine Nachbesserung der bestehenden Vorschrift.
Gemäss *Abs. 2* wird der Synodalrat als zuständig erklärt, „kleine“ Bezirkswechsel zu genehmigen. Das Verfahren, wonach bei einer einvernehmlich erfolgten Umteilung einer Kirchgemeinde in einen benachbarten Bezirk jedesmal ein Beschluss der Kirchensynode erforderlich ist, wäre zu kompliziert.
- *Art. 148*: Es wird auf die Erläuterungen in der Synopse verwiesen.
- *Art. 149*: Hier ist der Kern des Entwurfs auszumachen. Damit wird auf die besonderen Anregungen eingegangen, welche in den letzten Jahren von Bezirken und Kirchgemeinden immer wieder geäussert wurden. Dem Bezirk wird es ermöglicht, sich als Präsidienkonferenz zu organisieren. Ein Vorstand ist als Steuerungsgremium zwar sinnvoll, aber nicht in jedem Fall zwingend; dessen Funktionen könnten evtl. auch „nur“ durch eine Geschäftsstelle ausgeübt werden. Wenn vom Bezirk gewichtigere bzw. über rein Koordinatorisches hinaus-

gehende Aufgaben übernommen werden, ist es sicher vorteilhaft, einen Vorstand vorzusehen. Die Präsidienkonferenz ist schon jetzt reglementarisch in der Bezirkssynode Solothurn realisiert. Abs. 4 ermöglicht es den Bezirken nun ausdrücklich, dass sie sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinderäte zusammensetzen. Somit können sich die kirchlichen Bezirke, wenn dies das Organisationsreglement so bestimmt, in dieser einfachen und „schlanken“ Form organisieren. Es ist aber auch möglich, die schon jetzt bestehende Organisationsform weiterzuführen. So kann sich z.B. der kirchliche Bezirk Jura wie bisher organisieren, d.h. mit Synode d'arrondissement (bestehend aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden und sämtlichen amtierenden Pfarrern und Pfarrern), Conseil du Synode und den weiteren Organen. Oder die Aufgaben des kirchlichen Bezirks Bern-Stadt können weiterhin durch die Gesamtkirchgemeinde Bern-Stadt ausgeübt werden.

- *Art. 150 Abs. 4:* Es wird auf die Erläuterungen in der Synopse verwiesen.
- *Art. 175 Abs. 4:* Es wird auf die Erläuterungen in der Synopse und zum Wegfall des Dekanats auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 5 des Reglementsentwurfs verwiesen.
- **Nebengesetzgebung**
Die kirchlichen Bezirke sind in wenigen weiteren Erlassen der Kirchensynode ausdrücklich erwähnt, so namentlich in der Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14.6.1978 (KES 63.210) und in den ebenfalls von der Kirchensynode beschlossenen Ausführungsbestimmungen (KES 63.211). Um die beiden bestehenden Fonds - Hilfsfonds und Bezirkssynodefonds - klarer auseinanderzuhalten, wird vorgeschlagen, die kirchlichen Bezirke aus der Zweckbestimmung des Hilfsfonds zu streichen.

3.3 Erläuterungen zum Entwurf des neuen Bezirksreglement

Der Entwurf orientiert sich im Aufbau und zum Teil auch inhaltlich am geltenden Bezirksreglement vom 9. Juni 1999. Einzelne Bestimmungen, die sich bewährt haben, sind übernommen worden.

3.3.1 Allgemeines: kirchenrechtliche und kantonale Grundlagen (Art. 1)

Ingress: Dieses Bezirksreglement stützt sich einerseits auf die Kirchenverfassung. Gemäss Art. 13 Abs. 2 ordnet die Kirchensynode durch ein Reglement die Abgrenzung der kirchlichen Bezirke, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Bezirks-

synoden. Zudem stützt es sich auf Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung. Massgebend ist im Kanton Bern auch das Kirchengesetz, dessen Art. 62 Abs. 4 lautet: „Die kantonale Kirchensynode erlässt die näheren Bestimmungen über die Umschreibung der kirchlichen Bezirke sowie über die Zusammensetzung und den Tätigkeitsbereich der Bezirkssynoden. Im weiteren ist im Kirchengesetz der „Bezirk mit Rechtspersönlichkeit“ geregelt (Art. 62 Abs. 3 und 5).

Art. 1 Abs. 1 und 2 wiederholen im Prinzip Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 der Kirchenverfassung, um an die vorgegebene Zweckbestimmung zu erinnern.

Abs. 3: Dass die Bezirke Wahlkreise sind, ist im geltenden Bezirksreglement in Art. 2 Abs. 3 geregelt.

Abs. 4: Die in der Fussnote zum Reglementsentwurf aufgeführten Staatsverträge sehen für die Bezirkssynoden Jura und Solothurn verbindlich eine Bezirkssynode vor. Für die Bezirkssynode Jura ist zudem Art. 150 und für die Bezirkssynode Solothurn Art. 150a der Kirchenordnung zu beachten.

3.3.2 Die einzelnen Bezirke: Einteilung des Verbandsgebiets (Art. 2-4, Anhang)

Art. 2 Abs. 1 beschreibt den Grundsatz (im geltenden Recht Art. 1 Abs. 1), vgl. auch Art. 62 Abs. 1 des Kirchengesetzes.

Abs. 2: Die neuen Bezirke sind in der Regel deckungsgleich mit den kantonalen Verwaltungskreisen (Kanton Bern). Anders ist es beim kirchlichen Bezirk Jura, dem wie bisher auch die drei jurassischen reformierten Kirchgemeinden angehören. Solothurn bildet einen eigenen Bezirk. Eine von der kantonalen Verwaltungskreisstruktur abweichende Regelung besteht bei Bern-Mittelland. Hier finden sich nun drei Bezirke (Bern-Mittelland Nord, Bern-Stadt, Bern-Mittelland Süd). Das Gebiet eines Bezirks Bern-Mittelland wäre mit 54 Kirchgemeinden und 1 Gesamtkirchgemeinde viel zu gross. Mit dieser Unterteilung wird auch der bewährten Struktur der Gesamtkirchgemeinde Bern-Stadt Rechnung getragen, welche die Aufgaben des kirchlichen Bezirks Bern-Stadt schon bisher übernommen hat.

Art. 3 Abs. 1: Dass alle Kirchgemeinden einem kirchlichen Bezirk „flächendeckend“ angehören müssen, ist auch im geltenden Bezirksreglement statuiert (Art. 1 Abs. 2). Dies ist auch deshalb unabdingbar, weil alle Kirchgemeinden die Möglichkeit haben müssen, sich in der Kirchensynode vertreten zu lassen.

Abs. 2: Neu wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die kirchlichen Bezirke ein geschlossenes Gebiet innerhalb einer bestimmten Region bilden müssen.

Abs. 3: Die einzelnen zu einem Bezirk zugehörigen Kirchgemeinden sind in einem (integrierten) Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Schon das Vor-Vorgängerreglement 1977 besass einen solchen Anhang. Das Bezirksreglement 1999 verzichtete auf den Anhang. Auf Grund von Art. 13 Abs. 2 der Kirchenverfassung ist ein Anhang aber nötig, da die Kirchensynode die Abgrenzung der einzelnen Bezirke beschreiben muss.

Anhang: Wie bereits erwähnt, erfolgt die Zuordnung im Kanton Bern in der Regel entsprechend den kantonalen Verwaltungskreisen. Ausnahmen sind im Anhang bereits berücksichtigt, so z.B. gehört die französische Kirchgemeinde Biel gemäss eigenem Wunsch wie bisher zum Bezirk Jura, Oberwil bei Büren wird zum kirchlichen Bezirk Solothurn gezählt, auch wenn die Einwohnergemeinde Oberwil zum Seeland gehört. Dürrenroth ist kirchlich zum Oberaargau gehörig (und nicht zum Emmental). Per 1.1.2010 realisierte Fusionen sind mit neuem Namen erwähnt.

Art. 4 Abs. 1: Dem Synodalrat soll die Befugnis erteilt werden, geringfügige Verschiebungen selber zu bewilligen. Die Bewilligung erfolgt durch Änderung des Anhangs. Bislang verliefen solche Änderungen recht kompliziert; ein Änderungsbegehren musste der Kirchensynode vorgelegt werden.

Bei Fusionen passt der Synodalrat den Anhang automatisch an.

Fragen:

Sind Sie mit der Gebietseinteilung der Bezirke grundsätzlich einverstanden?

Sind Sie mit der Zuteilung Ihrer Kirchgemeinde einverstanden?

3.3.3 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete (Art. 5 und 6)

Art. 5: Die kirchlichen Bezirke erfüllen - zum ersten - gesetzliche Aufgaben. Hierzu gehört gemäss Abs. 1 die Aufgabe, als Synodewahlkreis die Synodewahlen zu koordinieren (gesetzliche Grundlage: Art. 64 Abs. 1 des Kirchengesetzes, Synodewahldekret des Gossen Rates, Solothurn-Übereinkunft). Siehe hierzu Art. 6.

Die Abs. 2 und 3 erwähnen - zweitens - eigene Aufgaben. Dabei handelt es sich um Aufgaben von lokaler oder regionaler Bedeutung, welche die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen (vgl. im geltenden Reglement gleichlautend Art. 2 Abs. 1). Die eigenen Aufgaben sind im Organisationsreglement des jeweiligen Bezirks festgehalten. Wenn weitere Aufgaben übernommen werden sollen, muss dem die Mehrheit der Kirchgemeinden des Bezirks zustimmen (vgl. auch hier schon Art. 4 Abs. 2 Abs. 4 des geltenden Reglements).

Abs. 4: Drittens steht es der Kirchensynode und dem Synodalrat zu, den kirchlichen Bezirken besondere Aufgaben zuzuweisen. Zu denken ist hierbei z.B. an die Durchführung oder Koordination der Heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung (HP-KUW/RU) oder an die Organisation von Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft und Familien (EPF). Die kirchlichen Bezirke können ihre eigenen oder die ihnen von der Gesamtkirche übertragenen Aufgaben an Dritte übertragen, so z.B. an Vereine. So werden in der Stadt und Agglomeration Bern-Stadt diakonische Aufgaben durch den Verein AKiB übernommen.

Nicht mehr vorgesehen ist die Aufgabe, im Fall von Konflikten zu vermitteln und zu schlichten. Die heutigen 21 Bezirke kennen schon jetzt verschiedene Formen, z.T. sind es Dekanate, z.T. ist es eine besondere Kommission (Jura: Commission des ministères), oder es wird der Vorstand beauftragt, im Konfliktfall eine Lösung herbeizuführen. Da die Dekanate vielerorts kaum in Anspruch genommen wurden, werden sie im Entwurf nicht mehr erwähnt. Kirchliche Bezirke können indes weiterhin eine Schlichtungsstelle vorsehen.

Art. 6: Die kirchlichen Bezirke müssen gemäss *Abs. 2* in ihren Organisationsreglementen auch die Sitzungsansprüche ihrer Teilgebiete festhalten. Es ist also nicht möglich, dass z.B. sämtliche Synodale in derselben Stadt wohnen. Durch eine sinnvolle Regelung muss somit auch dem ausgewogenen Verhältnis zwischen Stadt und Land Rechnung getragen werden.

Fragen:

Sind Sie im Grundsatz mit den Aufgaben einverstanden?

Möchten Sie, dass einzelne Aufgaben (z.B. HP-KUW, EPF oder andere) im Reglement ausdrücklich aufgeführt werden? Wenn ja, welche Aufgaben?

3.3.4 Organisation, Rechtsform und Zuständigkeiten (Art. 7-12)

Art. 7: Dieser Artikel entspricht weitgehend Art. 5 des geltenden Reglements. Nicht mehr aufgeführt ist die Aufgabe, die Zuständigkeit für die Vermittlung und Schlichtung von Konflikten zu regeln.

Neu ist in *Abs. 3* klar geregelt, dass die Änderung des Organisationsreglements die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden erfordert. Die Organisationsreglemente und ihre Änderungen müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 16 dieses Entwurfs). Der anschliessend genannte Vorbehalt „für besondere Rechtsformen“ bezieht sich insbesondere auf den Gemeindeverband: Änderungen des Organisationsreglements eines Gemeindeverbandes

müssen von sämtlichen Kirchgemeinden genehmigt werden (vgl. z.B. § 7 des Organisationsreglements der Bezirkssynode Solothurn).

Art. 8: Auch Art. 8 lehnt sich weitgehend an Art. 6 des bestehenden Reglements an. Nicht mehr vorgesehen ist, dass sich ein Bezirk auch als Körperschaft des Privatrechts konstituieren kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c des geltenden Bezirksreglements). Gemeint ist damit insbesondere der Verein. Ein Verein erweist sich für den Bezirk als nicht geeignet, zumal es möglich ist, von Gesetzes wegen mit einer halbjährigen Frist aus dem Verein auszutreten (Art. 70 Abs. 2 ZGB). Die Erfüllung der Bezirksaufgaben erfordert einen hohen Grad an Stabilität. Auch aus dem Gemeindeverband oder aus der Gesamtkirchgemeinde ist ein Austritt von Gesetzes wegen möglich, jedoch kann der Austritt erschwert werden (insbesondere längere Austrittsfristen).

Abs. 3 skizziert im zweiten Satz das Verfahren für den Fall, dass einem Gemeindeverband nicht alle Kirchgemeinden beitreten oder wenn eine Kirchgemeinde austritt. Diese Regelung entspricht Art. 6 Abs. 3 des geltenden Bezirksreglements.

Art. 9: Mit *Abs. 1* wird ermöglicht, dass sich der Bezirk in recht „schlanker“ Weise organisieren kann. In der Regel hat die Bezirkssynode als Organ einen Vorstand. Statt eines Vorstandes kann der Bezirk im Organisationsreglement eine Geschäftsstelle vorsehen.

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zum geltenden Recht stellt *Abs. 3* dar. Demnach kann sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der Kirchgemeinden des Bezirks zusammensetzen, bzw. im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertretungen - in der Regel die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Diese Form entspricht dem Wunsch mehrerer der jetzt bestehenden kirchlichen Bezirke sowie den Anliegen von Kirchgemeinden. Auf diese Weise übernimmt der kirchliche Bezirk Merkmale der im Kanton Bern seit neuem eingerichteten Regionalkonferenzen (vgl. Art. 137 ff. des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998, BSG 170.11). Wenn der Bezirk diese Organisationsform wählt, muss dies im Organisationsreglement so geregelt werden.

Art. 10: Dies entspricht zum Teil Art. 7 des geltenden Bezirksreglements. Berücksichtigt ist, dass nicht zwingend ein Vorstand bestellt werden muss (*Abs. 1* Buchst. c, *Abs. 2*). Inhaltlich neu ist der zweite Satz von *Abs. 2*, wonach die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicherzustellen sind. Es ist aus der Sicht des Synodalrates wichtig, dass institutionalisierte Kontakte zwischen den Bezirken und dem Synodalrat bestehen.

Art. 11: Dieser Artikel entspricht inhaltlich mit einigen Änderungen Art. 9 des geltenden Rechts. Unverändert ist der Grundsatz gemäss *Abs. 2*, wonach jede Kirchgemeinde eine Person abordnen darf. Bei diesen Abordnungen soll es sich nach Mög-

lichkeit um Mitglieder der zugehörigen Kirchgemeinderäte handeln. Mit dieser Empfehlung soll erreicht werden, dass die Zusammenarbeit der Bezirke mit den Kirchgemeinden verstärkt wird. Die Bezirke sollen sich nicht gleichsam im luftleeren Raum befinden, sondern mit den Anliegen der Kirchgemeinden vertraut sein.

Abs. 3 statuiert die Vorschrift, dass die Mitglieder der Kirchensynode der Bezirkssynode ihres Bezirks von Amtes wegen angehören. Anders als bisher (vgl. Art. 9 Abs. 4) sind die Mitglieder der Synode vollberechtigte Mitglieder und das Organisationsreglement hat keine Befugnis, dies gegenteilig zu regeln. Wenn sich der kirchliche Bezirk als Präsidienkonferenz konstituiert, nehmen die Mitglieder der Kirchensynode indes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Auf diese Weise wird der Auftrag umgesetzt, wie er in Art. 169 Abs. 2 der Kirchenordnung formuliert ist: „Die Synodalen pflegen die Verbindung mit den Kirchgemeinden ihres Wahlkreises und mit ihrem kirchlichen Bezirk, um sich mit deren Anliegen vertraut zu machen, ...“.

Abs. 4 trägt u.a. der besonderen Situation der Bezirkssynode Jura Rechnung. Der Bezirkssynode Jura gehören gegenwärtig sämtliche Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst einer Kirchgemeinde des Bezirks als stimmberechtigte Mitglieder an (Art. 10 Abs. 1 Buchst. a des Bezirksreglements Jura, KES 71.210). Solche Regelungen können durchaus weitergeführt werden.

Abs. 5 und 6 entsprechen der bisherigen Regelung.

Art. 12: Den kirchlichen Bezirken kommt in Zukunft eine erhöhte Gestaltungsautonomie zu. Wie sie ihre Aufgaben erledigen, ist den Bezirken weitgehend überlassen. Sie können für bestimmte Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Es ist auch möglich, dass solche Kommissionen und Arbeitsgruppen nach regionalen Gesichtspunkten gebildet werden. So können z.B. die Kirchgemeinden eines bisherigen kleinen Bezirks ihre gemeinsamen Anliegen weiterhin behandeln und zu diesem Zweck ein gemeinsames regionales Anliegen fördern.

Fragen:

Sind Sie einverstanden, dass die Bezirke selber bestimmen können, ob sie die Bezirkssynode als Delegiertenversammlung oder als Präsidienkonferenz gestalten wollen?

Welche Organisation würden Sie aus heutiger Sicht für Ihren Bezirk wählen?

Gibt es geschäftsbezogene oder regionale Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Sie in Ihrem Bezirk als nötig erachten?

3.3.5 Finanzhaushalt, Beiträge (Art. 13-15, Verordnung über den Hilfsfonds)

Art. 13 entspricht wörtlich Art. 10 des bestehenden Reglements.

Art. 14 ist ebenfalls weitgehend aus dem bisherigen Reglement übernommen. Neu ist *Abs. 4*, wonach der Synodalrat die näheren Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen sowie das Verfahren in einer Verordnung regelt. Dies ist ein Postulat auf Grund einzelner bisheriger Erfahrungen mit Gesuchen um Beiträge aus dem Bezirksfonds. Dem Synodalrat muss auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, detailliertere Vorschriften aufzustellen, so insbesondere ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. a noch zu präzisieren. Auch zum Verfahren sind noch ergänzende Vorschriften nötig.

Art. 15: Art. 12 des geltenden Reglements lautet unter der Sachüberschrift „Kontrolle“ recht kurz: „Die Bezirke sorgen für eine wirksame Kontrolle ihres Finanzhaushalts.“ Die Bestimmung wird nun durch zwei weitere Absätze ergänzt. In *Abs. 1* wird auf die „anerkannten Vorschriften“ verwiesen, ebenfalls sind gemäss *Abs. 2* die „anwendbaren finanzrechtlichen Vorschriften und Vorgaben“ zu beachten, wenn der Bezirk Aufgaben übernimmt, die mit Beiträgen von öffentlichen Institutionen mitfinanziert werden. U.a. ist im Kanton Bern an die finanzrechtlichen Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu denken, wenn der Bezirk eine Eheberatungsstelle führt und somit von der GEF finanzielle Beiträge erhält.

Die Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14.6.1978 (KES 63.210) und die Ausführungsbestimmungen hierzu (KES 63.211) sind anzupassen. Da für die Bedürfnisse der Bezirkssynoden der Bezirksfonds zur Verfügung steht, sollte die Zweckbestimmung des Hilfsfonds so geändert werden, dass hieraus keine Bezirksangelegenheiten mehr unterstützt werden. Für Bezirksangelegenheit steht somit in Zukunft einzig der Bezirksfonds zur Verfügung.

3.3.6 Aufsicht, Beratung, Unterstützung (Art. 16 und 17)

Art. 16 entspricht dem bisherigen Recht (vgl. Art. 13 des Bezirksreglements).

Kapitelüberschrift und Art. 17: Schon mit der im Vergleich zum Bisherigen erweiterten Kapitelüberschrift zu Kapitel VI. „Aufsicht, Beratung und Unterstützung“ soll verstärkt zum Ausdruck gebracht werden, dass der Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste ihre fachliche Unterstützung zur Verfügung stellen werden, damit die kirchlichen Bezirke ihren Auftrag ziel- und kundengerecht zu erfüllen vermögen.

3.3.7 Inkrafttreten und Übergangsrecht (Art. 18)

Art. 18: Da es sich hier um eine gebietsmässige Umstrukturierung handelt, ist die Umsetzung kompliziert. Zudem ist mitzubedenken, dass sich die Sitzansprüche der Bezirke für die Kirchensynode nach den offiziellen Konfessionszahlen richtet. Es gilt somit zwei Systeme (Gebietsstruktur, Konfessionszahlen) spätestens auf den Zeitpunkt der übernächsten Gesamterneuerungswahl (1.11.2014) vollständig zu überführen.

Abs. 1: Der Synodalrat kann dieses Reglement in Kraft setzen, wenn die Referendumsfrist gegen das Reglement unbenützt verstrichen ist. In der Annahme, dass die Kirchensynode die entsprechenden Änderungen der Kirchenordnung und das neue Bezirksreglement an der Wintersynode 2010 in erster und an der Sommersynode 2011 in zweiter Lesung behandelt, kann er das neue Reglement per 1.1.2012 in Kraft setzen. Die Bezirke, welche sich gebietsmässig umstrukturieren müssen, haben anschliessend höchstens zwei Jahre Zeit, um ihre Organisationsreglemente zu erarbeiten und den Kirchgemeinden zum Beschluss vorzulegen. Der Synodalrat setzt die neuen Organisationsreglemente in Kraft (*Abs. 2*).

Abs. 4: Für Kirchensynode-Ersatzwahlen, die vor 2014 (= erste Gesamterneuerungswahl nach dem Inkrafttreten des neuen Bezirksreglements) erforderlich sind, gelten noch die bisherigen Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000 und die bisherigen Wahlkreise. Die Synode-Wahlkreise können erst mit der Änderung von Anhang II des Synodewahldekrets, und somit für alle Bezirke gleichzeitig, durch den Grossen Rat ersetzt werden.

Fragen:

Halten Sie die Fristen und Übergangsbestimmungen aus Ihrer heutigen Sicht für realistisch?

Frage zum Schluss:

Haben Sie weitere allgemeine oder spezielle Bemerkungen, die Sie bei keiner der obigen Fragen anbringen konnten?

Besten Dank!

In der Beilage finden Sie den Rückantwortalon mit den Fragen. Diesen können Sie zum elektronischen Ausfüllen auch herunterladen von www.refbejuso.ch.



Rückantworttalon

zur Vernehmlassung Bezirksreform zu den Änderungen in der Kirchenordnung und zum neuen Reglement für die kirchlichen Bezirke

Die untenstehenden Fragen beziehen sich auf die Vernehmlassungsbotschaft ab Seite 6.

1. Sind Sie mit der Gebietseinteilung der Bezirke grundsätzlich einverstanden?
2. Sind Sie mit der Zuteilung Ihrer Kirchgemeinde einverstanden?
3. Sind Sie im Grundsatz mit den Aufgaben einverstanden?
4. Möchten Sie, dass einzelne Aufgaben (z.B. HP-KUW, EPF oder andere) im Reglement ausdrücklich aufgeführt werden?
5. Sind Sie einverstanden, dass die Bezirke selber bestimmen können, ob sie die Bezirkssynode als Delegiertenversammlung oder als Präsidienkonferenz gestalten wollen?
6. Welche Organisation würden Sie aus heutiger Sicht für Ihren Bezirk wählen?
7. Gibt es geschäftsbezogene oder regionale Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Sie in Ihrem Bezirk als nötig erachten?
8. Halten Sie die Fristen und Übergangsbestimmungen aus Ihrer heutigen Sicht für realisierbar?
9. Haben Sie weitere allgemeine oder spezielle Bemerkungen, die Sie bei keiner der obigen Fragen anbringen konnten?

⇒ Den Rückantworttalon können Sie zum elektronischen Ausfüllen als Word-Dokument von www.refbejuso.ch herunterladen.

Bitte senden Sie Ihre Antwort bis 28. Februar 2010 elektronisch an synodalrat@refbejuso.ch oder per Post an Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, *Bezirksreform*, Bürenstrasse 12, Postfach, 3000 Bern 23.

Besten Dank!